Antrag zur Einrichtung eines Firmenkundenkontos

Henrich®

Ihre Angaben

Firmierung (inkl. Gesellschaftsform)*

Inhaber / Geschäftsführer*

Straße / Hausnummer*

PLZ* Ort* Land*

Geschäftszweig*

Telefon* Mobil*

E-Mail*

Gründung* Umsatzsteuer-ID* HRA/HRB

Lieferadresse/Baustelle **Kostenstelle:**

Straße / Hausnummer PLZ Ort

Weitere Lieferadresse/Baustelle **Kostenstelle:**

Straße / Hausnummer PLZ Ort

Kontaktperson Baustelle

Vor- und Nachname Telefon E-Mail

Kontaktperson Buchhaltung / Verwaltung

Vor- und Nachname Telefon E-Mail

Einkaufs- und bestellberechtigte Personen* (Vor- und Nachnamen)

Die zuvor genannten Mitarbeiter/Personen bevollmächtigen wir, als Inhaber dieses Kundenkontos in unserem Namen und auf unsere Rechnung a.) Baustoffe und b.) Materialien, Werkzeuge und Gerätschaften zu bestellen, kaufen und abzuholen. Die entsprechenden Rechnungen werden an uns geschickt und von uns gezahlt. Eine Änderung der einkaufsberechtigten Personen werden wir Ihnen unverzüglich schriftlich mitteilen.

Gewünschte Zahlungsart (vorbehaltlich der Folgeprüfung)*

☐ SEPA Firmenlastschrift unter Abzug von 3% Skonto **(Bitte hierzu das beigefügte Mandat ausfüllen)**

☐ Überweisung innerhalb 8 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder 20 Tage netto

Bankverbindung (für die genaue Zuordnung Ihrer Zahlungen)

Kreditinstitut BIC

IBAN

Rechnungsversand per E-Mail*

☐ wie oben angegeben ☐ an folgende E-Mail Adresse:

Interne Bearbeitung (Bitte nicht ausfüllen)

Kd-Gruppe

CAM-ID

I-Nummer

Kundennummer

geplanter Jahresumsatz

gewünschtes Kreditlimit*

genehmigtes Kreditlimit

Kundenbetreuer / Auspreiser*

Datum / Kreditprüfer

Marketing / Werbung

☐ **Ja, ich/wir sind damit einverstanden,** dass die Firma Henrich Baustoffzentrum GmbH & Co. KG mich für Neuigkeiten per E-Mail, per Post oder telefonisch kontaktieren darf. Mein Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen.

Ich/Wir bestätige(n) hiermit den Erhalt und die Anerkennung der allgemeinen Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen der Henrich-Gruppe. Außerdem versichere ich/wir, dass keine Umstände vorliegen, die eine Kreditierung beeinträchtigen und ich/wir in den letzten drei Jahren keine Vermögensauskunft abgegeben habe(n). Zudem bestätige ich /wir die obige Bevollmächtigung der einkaufsberechtigten Person/en.

✗

Ort, Datum*
Bitte legen Sie eine Kopie der Gewerbeanmeldung/ Handelsregisterauszug, sowie einen aktuellen Briefbogen Ihres Unternehmens bei!

✗

Stempel, Unterschrift/en*
Rechtsverbindliche Unterschrift des/der Geschäftsführer(s) oder Inhaber(s) und Stempel! Die Richtigkeit der Angaben und den Inhalt bestätige ich mit meiner/n Unterschrift(en)!

Rücksendung per E-Mail an:
firmenkundenanlage@henrich-baustoffzentrum.de

CreFoZert® Creditreform Bonitätszertifikat 2024 Gültig bis 1/2025 Henrich Baustoffzentrum GmbH & Co. KG Siegburg AUSGEZEICHNETE BONITÄT

TÜVRheinland ZERTIFIZIERT Credit Management www.tuv.com ID 9105073434

Die mit einem * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Stand: 01.03.2024

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Henrich®

Ausfertigung für den Zahlungspflichtigen

Zahlungsempfänger

Name:	Henrich Baustoffzentrum GmbH & Co. KG
Straße, Hausnummer:	Konrad-Adenauer-Allee 100
PLZ, Ort:	53721 Siegburg
Land:	Deutschland
Gläubiger-Identifikationsnummer:	DE 45 ZZZ0 0000 0216 63
Mandatsreferenz:	_____001
Zahlungsart:	Wiederkehrende Zahlung

Ich/Wir ermächtige(n) Henrich Baustoffzentrum GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/wir mein/unser Kreditinstitut an die von Henrich Baustoffzentrum GmbH & Co. KG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind.

Ich/Wir bin/sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich/Wir bin/sind berechtigt, mein/unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Zahlungspflichtiger

Name: _____ Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____ Land: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____ IBAN: _____

Ort, Datum* ✗ _____ **Stempel, Unterschrift*** ✗ _____

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Henrich®

Ausfertigung für den Zahlungsempfänger

Zahlungsempfänger

Name:	Henrich Baustoffzentrum GmbH & Co. KG
Straße, Hausnummer:	Konrad-Adenauer-Allee 100
PLZ, Ort:	53721 Siegburg
Land:	Deutschland
Gläubiger-Identifikationsnummer:	DE 45 ZZZ0 0000 0216 63
Mandatsreferenz:	_____001
Zahlungsart:	Wiederkehrende Zahlung

Ich/Wir ermächtige(n) Henrich Baustoffzentrum GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/wir mein/unser Kreditinstitut an die von Henrich Baustoffzentrum GmbH & Co. KG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind.

Ich/Wir bin/sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich/Wir bin/sind berechtigt, mein/unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Zahlungspflichtiger

Name: _____ Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____ Land: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____ IBAN: _____

Ort, Datum* ✗ _____ **Stempel, Unterschrift*** ✗ _____

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Henrich®

Ausfertigung für die Bank des Zahlungspflichtigen

Zahlungsempfänger

Name:	Henrich Baustoffzentrum GmbH & Co. KG
Straße, Hausnummer:	Konrad-Adenauer-Allee 100
PLZ, Ort:	53721 Siegburg
Land:	Deutschland
Gläubiger-Identifikationsnummer:	DE 45 ZZZ0 0000 0216 63
Mandatsreferenz:	_____001
Zahlungsart:	Wiederkehrende Zahlung

Ich/Wir ermächtige(n) Henrich Baustoffzentrum GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich/wir mein/unser Kreditinstitut an die von Henrich Baustoffzentrum GmbH & Co. KG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind.

Ich/Wir bin/sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich/Wir bin/sind berechtigt, mein/unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Zahlungspflichtiger

Name: _____ Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____ Land: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____ IBAN: _____

Ort, Datum* ✗ _____ **Stempel, Unterschrift*** ✗ _____

Henrich Baustoffzentrum GmbH & Co. KG
Konrad-Adenauer-Allee 100
53721 Siegburg

Bestätigung der Entgegennahme eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen die Entgegennahme des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats mit der Mandatsreferenz:

_____001

Kundenanschrift:

_____

_____

_____

_____

Vom Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen zu bestätigen!

_____

Ort / Datum Stempel / Unterschrift Kreditinstitut

Hinweis zum Datenschutz und zur Datenerhebung für den Betroffenen

Henrich®

Verantwortliche Stelle der Datenerhebung:	
Verantwortliche Stelle	Henrich Baustoffzentrum GmbH & Co. KG
Ladungsfähige Adresse	Konrad-Adenauer-Allee 100, D 53721 Siegburg
E-Mail	datenschutz@henrich-baustoffzentrum.de
Datenschutzbeauftrage	Frau Regina Gregulla

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Mit der zuvor getätigten Unterschrift erkläre(n) ich/wir meine/unsere freiwillige Einwilligung, dass die Henrich Baustoffzentrum GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Allee 100, 53721 Siegburg (nachfolgend „Henrich"), als Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzes, meine/unsere aus diesem Antrag ersichtlichen Daten zum Zweck der Durchführung unserer Geschäftsbeziehungen, einschließlich der Führung des Kundenkontos, sowie im Interesse an einer störungsfreien Abwicklung der Geschäftsbeziehungen erfassen, speichern und verarbeiten darf. Ich/Wir bin/sind darüber informiert, dass eine Nichtbereitstellung meiner/unserer Daten zur Folge haben kann, dass der Vertrag nicht geschlossen werden kann.

Meine/Unsere Einwilligung schließt mit ein, dass Henrich zum Zwecke der Kredit- und Geschäftsbeurteilung Auskünfte bei meinem/unserem Kreditinstitut(en), sowie kooperierende Auskunfteien und anderen Dritten, die Leistungen der Kreditbeurteilung anbieten, einholen und meine/unsere Daten nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen an diese vorgenannten Dritten in datenschutzrechtlich zulässiger Weise weitergeben darf; dies gilt insbesondere für den Fall, dass vereinbarte Zahlungsziele nach Maßgabe des §31 BDSG nicht eingehalten worden sind.

Die Erfassung, Speicherung und Verarbeitung meiner/unserer Daten erfolgt daher gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a), b) und f) DSGVO. Eine Übermittlung der Daten an Dritte außerhalb der Europäischen Union ist nicht beabsichtigt.

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, als es zur jeweiligen Zweckerreichung erforderlich ist, dies entspricht in der Regel der Vertragsdauer oder über die Dauer, die von einer gesetzlichen Vorschrift (Aufbewahrungsfrist) vorgeschrieben wird.

Ich/wir bin/sind darauf hingewiesen worden, dass mir/uns die folgenden Rechte zustehen: (i) Auskunft, (ii) Berichtigung, (iii) Löschung, (iv) Einschränkung der Verarbeitung der Daten, (v) Datenübertragbarkeit, (vi) Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, sowie das Recht meine/unsere Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Alle Informationswünsche, Auskunftsfragen, Widerrufe und Widersprüche zur Datenverarbeitung richten Sie bitte per E-Mail an unsere Datenschutzbeauftragte unter datenschutz@henrich-baustoffzentrum.de. Für nähere Informationen verweisen wir auf den vollständigen Text der DSGVO, welcher im Internet unter https://dsgvo-gesetz.de/ verfügbar ist und unsere Datenschutzerklärung, welche im Internet unter https://henrich-baustoffzentrum.de/datenschutzerklaerung/ einsehbar ist.

Mir/uns ist bekannt, dass uns Henrich darüber unterrichten wird, sollte die Eröffnung eines Kundenkontos, aufgrund der Auskunft eines Dritten, abgelehnt werden.

Allgemeine Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen der Henrich Baustoffzentrum GmbH & Co. KG

I. Geltungsbereich

Unsere Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
2) Verträge kommen alleine durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Bestellung zu Stande. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
3) Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Käufer daraus Rechte herleiten könnte. Angaben über unsere Produkte (technische Daten, Maße u.a.) sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine garantierte Beschaffenheit, es sei denn, die Garantie erfolgt ausdrücklich und schriftlich.
4) An Mustern, Zeichnungen Kostenvoranschlägen u.a. – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

III. Preise, Zahlung

1) Mangels besonderer Vereinbarung gelten die Preise ab Werk einschließlich Verladung und ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn es nach Abschluss des Vertrages mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten zu Kostenerhöhungen oder -senkungen (insbesondere der eigenen Einstandspreise, Fracht-, Versand- und Versandnebenkosten) kommt.
3) Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Mit dem Käufer vereinbarte Zahlungsziele werden auf unseren Rechnungen ausgewiesen und stellen ein verzugsbegründetes Datum dar. Die Möglichkeit der vorzeitigen Inverzugsetzung durch Mahnung bleibt uns unbenommen.
4) Die Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur aus demselben Vertragsverhältnis hergeleitet werden, aus dem unser Anspruch geltend gemacht wird. Dabei wird auf den einzelnen Kauf und nicht auf eine eventuelle Zusammenfassung in einer Rechnung abgestellt.

IV. Liefer- und Leistungszeit

1) Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Eine von uns angegebene Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Käufer und uns geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, die die Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat.
2) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn unser Produkt bis zum Ablauf dieser Zeit das Werk verlassen hat oder wir Versandbereitschaft angezeigt haben.
3) Ist eine Lieferverzögerung von uns nicht zu vertreten, wie z. B. bei Energiemangel, Importschwierigkeiten, Betriebs- und Werksstörungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verzögerungen unseres Lieferanten, verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, so sind sowohl der Käufer als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.
4) Haben wir die Lieferungsverzögerungen zu vertreten, so kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Entsteht dem Käufer durch die Verzögerung ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Entschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der in Folge der Verspätung nicht oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
5) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit es für den Käufer zumutbar ist.
6) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, den Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer seine Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

V. Gefahrübergang/Versicherung

1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald das Produkt unseren Betrieb verlassen hat. Beim Streckengeschäft geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Kaufgegenstand den Betrieb unseres Lieferanten verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir weitere Leistungen, wie insbesondere Versandkosten oder Anlieferung, übernehmen.
2) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand in Folge von Umständen, die der Käufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald wir ihm die Versandbereitschaft angezeigt haben.
3) Wir verpflichten uns, das Produkt – nur – auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und dessen Kosten zu versichern.

VI. Mängelansprüche (Gewährleistung)

1) Unsere Gewährleistung erstreckt sich auf eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit unserer Produkte. Unsere Gewährleistung ist ausgeschlossen:
   a) Wenn unsere Produkte vom Käufer oder von Dritten nicht sachgerecht gelagert, eingebaut, in Betrieb genommen oder genutzt werden,
   b) bei natürlichem Verschleiß,
   c) bei nicht ordnungsgemäßer Wartung,
   d) bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel,
   e) bei Schäden, die durch die Reparaturen oder sonstige Arbeiten Dritter entstehen, die von uns nicht ausdrücklich genehmigt wurden.
2) Der Käufer hat das Produkt unverzüglich nach Eingang zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind innerhalb einer Woche nach Eingang des Produkts oder – wenn der Mangel sich erst später zeigt – innerhalb einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt das Produkt als genehmigt.
3) Fehlmengen oder Falschlieferungen sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Lieferung schriftlich anzuzeigen. Geschieht dies nicht, gilt die Lieferung als genehmigt.
4) Unsere gesetzliche Haftung wegen Mängel ist auf die Nacherfüllung beschränkt, d. h. nach unserer Wahl entweder Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Der Käufer muss uns umgehend ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen, etwa zur Wahrung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden darf der Käufer den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und von uns den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die ausgetauschten Teile muss der Käufer in jedem Falle an uns herausgeben.
5) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, so ist der Käufer berechtigt, die Gegenleistung zu mindern und – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurückzutreten.
6) Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Mängeln als nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 4) und 5) wie auch nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer VII. sind ausgeschlossen.

www.henrich-baustoffzentrum.de

VII. Haftung

1) Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2) Die in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht:
   a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unserem Erfüllungsgehilfen,
   b) bei Personenschäden,
   c) bei Schäden, die durch das Fehlen einer Beschaffenheit entstanden sind, die wir garantiert haben,
   d) bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
3) Nur für Unternehmer als Käufer: Wir haften für die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen für Aus- und Einbaukosten im Falle einer mangelhaften Lieferung selbst nur soweit uns an dem Mangel oder der fehlenden Möglichkeit eines Regresses gegenüber dem Vorlieferanten ein Verschulden trifft. Liegt kein Verschulden von uns vor, so ist der Käufer insoweit alleine auf die hiermit bereits im Voraus abgetretenen Erstattungsansprüche gegenüber dem Vorlieferanten von uns verwiesen.“

VIII. Eigentumsvorbehalt

1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehenden Kaufpreisforderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware entstehenden Kaufpreisnebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugsschaden etc.) als Vorbehaltsware unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Androhung berechtigt; der Käufer willigt in die Besitznahme der Vorbehaltsware durch uns ein.
2) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Wir nehmen die Eigentumsübertragung an. Der Käufer hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
3) Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer uns schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 38 % (Berechnung siehe Ziffer 10), der jedoch außer Ansatz bleibt, sofern ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiter veräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht. Die vorstehende Ziff. 1) Satz 2 dieser Klausel gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß vorstehender Ziff. 3) Satz 1 und 2 dieser Klausel erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
4) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt uns der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eine solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab; wir nehmen die Abtretung an.
5) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; wir nehmen die Abtretung an. Vorstehende Ziff. 3) Satz 3 und 4 dieser Klausel gelten entsprechend.
6) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung im Sinne von vorstehender Ziff. 3), 4) und 5) dieser Klausel auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
7) Wir ermächtigen den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß vorstehenden Ziff. 3), 4) und 5) dieser Klausel abgetretenen Forderungen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer die Schuld seiner abgetretenen Forderungen zu benennen und die Abtretung anzuzeigen; wir sind berechtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
8) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
9) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 305 Abs. 1 Ziffer 1 InsO) erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug abgetretener Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einziehungsermächtigung ebenfalls. 10)Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als 38 % (10 % Wertabschlag wegen möglichen Mindererlös, 4 % § nach 171 Abs. 1 InsO, 5 % nach § 171 Abs. 2 InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe – derzeit 19 %), so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Käufers verpflichtet. Mit Tilgung aller uns zustehenden Forderungen aus Liefergeschäften gehen das Eigentum der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer über.

IIX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie für sämtliche sich zwischen uns und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten aus denen zwischen uns und ihm geschlossenen Kaufverträgen ist Siegburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.
2) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3) Henrich Baustoffzentrum ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz) vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

X. Datenschutzerklärung

Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung werden unter www.henrich-baustoffzentrum.de/datenschutzerklaerung bereitgehalten.

Henrich Baustoffzentrum GmbH & Co. KG
Amtsgericht Siegburg, HRA 1382 · Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand: Siegburg
Komplementär: Henrich Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Siegburg

Geschäftsführer: Anke Fink-Stauf (Dipl.-Kffr. (FH))
Michael Schröder (Dipl.-Kfm. (FH))
André Cely (Dipl.-Wirt.-Inf. (BA))
Ralf Fielenbach

USt-IdNr.: DE 123099973 LU 19900186 BE 0819814405
NL 823945935B01 ATU 65934368 FR 40831496781

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln	IBAN: DE20 3705 0299 0001 0068 16 BIC: COKSDE33XXX	Banque Raiffeisen, Luxembourg	IBAN: LU72 0090 0000 6265 9057 BIC: CCRALULL	Postbank Köln	IBAN: DE73 3701 0050 0105 0045 06 BIC: PBNKDEFFXXX
VR-Bank Rhein-Sieg	IBAN: DE05 3706 9520 4103 5320 14 BIC: GENODED1RST	Kreissparkasse Rhein-Hunsrück	IBAN: DE35 5605 1790 0012 1749 00 BIC: MALADE51SIM	Deutsche Bank Köln	IBAN: DE85 3707 0060 0302 2233 00 BIC: DEUTDEDKXXX
Commerzbank Köln	IBAN: DE72 3708 0040 0283 5022 00 BIC: DRESDEFF370	Sparkasse Westerwald-Sieg	IBAN: DE22 5735 1030 0060 0001 97 BIC: MALADE51AKI	Volksbank Bitburg	IBAN: DE88 5866 0101 0002 0247 00 BIC: GENODED1BIT

I I/2022